ber Fische fehr gunftig find, fo bleiben auch in diefen abgeschnittenen Theilen Fische übrig. Es wurde nun Schabe fein, wenn in biefen abgeschnittenen Theilen ber Elbe, bie nur bei Sochfluth mit ber Gibe in Berbindung fteben, die Fifche unbenutt bleiben follten. Der Gigenthumer biefer abgeschnittenen Theile ift ber Staat. Der Staat wird fie nun aber nicht besonders benuten; benn ber Staat hat die Fischerei in der Elbe an Fischer durch Concession verlieben; biefe aber haben nach dem Wortlaute bes vorliegenden Befetes feinen Unfpruch auf die abgeschnittenen Theile, ba biefe hinterwaffer nicht in regelmäßiger Berbindung mit ber Elbe fteben. Ich erlaube mir baber vorzuschlagen, daß in dem erften Abfat nach bem Borte "ftehenden" bin= zugefügt werde: "ober burch Stromcorrectionsbauten ba= von bei gewöhnlichem Bafferftande völliggetrennten". Da= burch wird eine Beftimmung über bie Bafferansammlung getroffen, bamit eine Benutung diefes nicht unbedeutenben Theiles ermöglicht werbe, mas nach bem Bortlaut bes Befetes nicht erfolgen tann.

Prafibent Sabertorn: Der Untrag geht bahin, nach bem Borte "ftehenden" einzuschalten; "ober durch Strom= correctionsbauten bavon bei gewöhnlichem Wafferftanbe völlig getrennten". - Bird biefer Untrag unter= ftutt? - Gehr gahlreich.

Abg. Mehnert: In Bezug auf diefen Antrag mochte ich mir an ben Untragfteller die Frage erlauben, dahin= gehend, wer schluglich bas Land ober die Fläche erhalt, wenn ber Teich ober bie Lache ausgeschwemmt ift, b. h. wenn fo viel Land abgesett ift, bag baffelbe urbar gemacht werden fann? Wenn daffelbe ber angrenzende Grundftucksbefiter erhalt, von bem bas ursprüngliche Land nach und nach abgetrennt worden ift von feinem Grund und Boben, fo möchte ich auch, bag man die Grenze feststellt und er barnach bas Recht erhalt, die Fischerei bafelbft auszuüben. Je nachdem die Antwort ausfällt, behalte ich mir bas Weitere vor.

Strombauten behandelt, ift es ausdrudlich und, wie es scheint, als selbstverftandlich ausgesprochen, daß alle die= jenigen Streden bes Fluffes, welche als Land gewonnen werben, ebenfo, wie ber Strom felbft, bem Staat gehoren.

Abg. Schred: Ich erlaube mir eine erlauternde Bemerkung bezüglich bes Antrags, welcher von bem Berrn Secretar Dr. Loth geftellt worden ift. Die Frage, welche Be= wandtniß es mit ber Fischerei in ben Lachen hat - wie ich bie hier fraglichen Theile ber Elbe nennen möchte - ift be= reits auf bem Rechtswege mehrfach entschieden worden. Es find einzelne berartige Rechtsfachen mir bekannt und unter= laffe ich nicht, Dasjenige zu ermahnen, mas insbesonbere bas Appellationsgericht in biejen Sachen ausgesprochen und als Grundfat hingestellt hat. Gang richtig hat ber Berr einem einmundenden Bache Abfluß zu gestatten, mit ber

Secretar Dr. Loth bemerkt, daß die Flachen, welche der= artige Lachen einnehmen, bem Staate verbleiben. Es ift bies auch aus bem Grunbe gang natürlich, weil bas Stromgebiet bem Staate bis babin gehorte und ber Corrections= bau, mittelft beffen ein Theil bes Stromes behufs ber Ber= ftellung einer befferen Furth für die Schiffe abgeschnitten wird, nun anzusehen ift als ein Bau, welchen ber Ctaat als Eigenthumer auf seinem Elbstrome unternimmt. Es entstanden Streitigkeiten, weil einzelne Abjacenten in ber= artigen Lachen ju fischen unternahmen, und es eriftirt überdies an ber Oberelbe ein eigenthümliches Rechtsver= haltniß insofern, als ber Staat im Jahre 1839 auf einer ziemlichen Strecke bie Elbstromfischerei zugleich mit ber Fischerei auf bem Bache, welcher ber Lachsbach genannt wird, verkauft hat. Dort ift nun biefe Frage fpeciell gum Austrage gebracht worben. Es hat bas Oberappellations= gericht ausgesprochen, bag bie bort befindlichen Lachen nach wie vor anzusehen seien als integrirende Theile bes Elbstromes und zwar um beswillen, weil die Elbe mit bem Baffer hinter ben Correctionsbammen fortmahrend in Berbindung steht. Es ift wohl auch nicht möglich, daß ber= artige Correctionen fo ausgeführt werben, bag ber Damm nach allen Seiten geschloffen murbe. Es find in die Correctionsbamme zumeift Schleußen eingebaut ober es ift an ber unteren Geite ftromabwarts eine Deffnung gelaffen. Die oberfte Behorbe hat ben Grundfat ausgesprochen, baß burch bie mehrermähnten Bauten in Bezug auf bas Recht, in ben baburch entstandenen Lachen gu fischen, irgend Etmas nicht geanbert werbe.

Mbg. Mehnert: Diefer letteren Unficht entgegen ift beim Mulbenfluß, ber auch fiscalisches Baffer ift, etwas Unberes von ber Bafferbaucommiffion ausgesprochen worden. Wenn dort burch Landabichmemmen bas Baffer= bett verbreitert worben ift, fo foll berjenige Grundftuds= besitzer, wo bas Land abgeschwemmt, bas frubere Ufer wieder herftellen. Diefe Bafferbauten find oft toftfpielig und wenn fie mit Musraumen bes Mlugbettes verbunden Secretar Dr. Loth: Bei Grlaß bes Gefetes, bas die find, burfte bies ben angrenzenden Grundstudisbefitern nicht zuzumuthen fein. Für lettere ift es aber bringenb gu wünschen, daß folche Unbegerungen aus dem Bafferbett befei= tigt werben, bamit bas Waffer feinen gewöhnlichen Fortgang nimmt und ben Ungrenzenben Rachtheil nicht erwächft; Es hat fich ber Mulbenfluß ausgebreitet und hat bas Land ber angrengenden Grundftudibefiger meggetragen und die Bafferbaucommiffion hat die Grundftudibefiger an= gehalten, bas weggeriffene Land wieder einzubauen und ben Mulbenfluß insoweit zu verschmalern, bag bas Baffer wieder feinen gewöhnlichen Fortgang nimmt.

> Secretar Dr. Both: Die ber Berr Abg. Schreck bemerkt hat, ift ein Theil ber Correctionsdamme fo gebaut baß fie, um biefelben als Safen gu benuten ober um 236